

### Richtiges Verhalten bei einer Polizeikontrolle

Die meisten Autofahrer kennen die Situation: Man wird von der Polizei „herausgewunken“ und schon steigt der Puls merklich. Was wenn ich etwas Falsches sage oder etwas an meinem Auto nicht stimmt? Habe ich alle nötigen Papiere dabei? Muss ich jetzt einen Alkoholtest machen? Wird mein Auto durchsucht? Plötzlich schießen zahlreiche Fragen durch den Kopf. Doch wenn Sie Ruhe bewahren, die nachfolgenden Tipps beachten und Ihre Rechte kennen, werden Sie solche Situationen sicherlich gut meistern.

Dieses Merkblatt beschäftigt sich mit der gewöhnlichen polizeilichen Verkehrskontrolle. Diese hat ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 5 StVO und soll Gefahren für die Verkehrssicherheit verhindern, indem die Fahrtüchtigkeit, die Fahrzeug- oder Zulassungspapiere und die Betriebstüchtigkeit des Fahrzeuges überprüft werden. Ein konkreter Anlass zur Kontrolle ist dabei nicht erforderlich. Daraus folgt: Nur weil Sie angehalten wurden, bedeutet das nicht, dass die Polizei einen Verdacht gegen Sie hegt. Freilich sind Zeit und Ort meist nicht komplett zufällig, sondern es wird besonders häufig dort kontrolliert, wo mit (Alkohol-)Verstößen gerechnet wird, etwa nach Volksfesten.

- **Freundlich und ruhig bleiben**  
Die Beamten machen nur ihre Arbeit. **Bleiben Sie freundlich.** Fragen Sie höflich, warum Sie angehalten wurden und ob Sie etwas falsch gemacht haben. Provozieren oder belehren Sie die Beamten nicht. Wenn Sie Beamte ärgern, kann eine Kontrolle für Sie noch unangenehmer werden.
- **Personalien angeben, Ausweis, Führerschein(kopie) und „Fahrzeugschein“ zeigen**  
Sie müssen nur die **Pflichtangaben zur Person** (Vorname, Familien- oder Geburtsname, Familienstand, Beruf, Wohnort, Staatsangehörigkeit) tätigen aber ansonsten keinerlei Aussage machen. Natürlich ist es sinnvoll, wenn Sie auch die **Zulassungsbescheinigung Teil I** („Fahrzeugschein“) und Ihren **Führerschein** oder zumindest eine Kopie hiervon auf Verlangen **vorzeigen**.
- **Schweigen ist Gold! Reden ist nicht mal Silber!**  
Niemand muss sich selbst belasten! Machen Sie keine weiteren Angaben („**Ich möchte dazu nichts sagen!**“). Nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich reden! Bei Kontakt mit der Polizei haben Sie immer ein **Schweigerecht**, §§ 163a, 136 StPO. Fragen der Beamten, z.B. woher Sie kommen und wohin Sie wollen, müssen Sie nicht beantworten. Hüten Sie sich v.a. davor, Angaben zu Art und Menge eingenommener Getränke bzw. Arznei- oder Betäubungsmittel zu machen. Bleiben Sie ruhig und sachlich. Vermeintlich „belangloser Small-Talk“ findet sich oft in einem ungünstigen Aktenvermerk wieder und erschwert dann juristisch die Situation.
- **Nur Duldungspflicht, keine Mitwirkungspflicht: nicht an Tests mitwirken**  
Sie sind während einer Kontrolle grundsätzlich nicht verpflichtet, an den polizeilichen Maßnahmen aktiv mitzuwirken. Zwar müssen Sie auf Verlangen aussteigen und den Verbandskasten, die Warnweste oder das Warndreieck zeigen (§ 31b StVZO). Mehr aber nicht! **Machen Sie auch keinesfalls bei irgendwelchen Tests mit.** Man muss nicht pusten oder an einem Alkohol- oder Drogen-(Schnell-)Test teilnehmen. Niemand darf Sie zwingen, bei irgendwelchen Tests zur Fahrtüchtigkeit

mitzumachen (z.B. Finger-Finger-Test oder Finger-Nasen-Test, Blick in die Pupillen, Romberg-Test, Linie gehen etc.). Solche oder ähnliche Tests belasten Sie oft im denkbaren Fall eines Konsums relevanter Substanzen nur!

- **Blutentnahme nicht zustimmen und ausdrücklich schriftlich widersprechen**  
Sollte eine Blutentnahme angeordnet werden, leisten Sie keinen Widerstand! Widersprechen Sie aber auf jeden Fall schriftlich und lassen Sie das auch in den Papieren vermerken. Lassen Sie sich eine Kopie des **schriftlichen Widerspruches** aushändigen, aber unterschreiben Sie nichts! Sie sind nicht verpflichtet irgendetwas zu unterschreiben!
- **Durchsuchung nicht zustimmen und ausdrücklich schriftlich widersprechen**  
Die Polizeibeamten dürfen den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs überprüfen. Dazu gehört z.B. die Überprüfung der HU-Plakette oder die Kontrolle des Verbandskastens und Warndreiecks. Die Polizei darf den Fahrer auch auffordern, das Fahrzeug zu verlassen.

Das Fahrzeug betreten, den Kofferraum öffnen oder gar das Auto durchsuchen dürfen die Polizisten aber nicht. Eine Durchsuchung des Pkws ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen gelten auch hier bei Gefahr im Verzug: Begründen konkrete Tatsachen den Verdacht für eine Straftat, dürfen die Beamten u.U. auch ohne richterlichen Beschluss durchsuchen. Das kann z.B. der Fall sein, wenn das Fahrzeug nach Cannabis riecht oder Cannabisreste bzw. Zubehör gefunden werden. In solchen Fällen besteht zwar nicht mehr zwangsläufig der Verdacht eines strafbaren Besitzes von Cannabis (außerhalb des Wohnsitzes ist Erwachsenen nach dem Inkrafttreten des CanG am 01.04.2024 der Besitz von 25 g Cannabis erlaubt), u.U. jedoch der Verdacht einer strafbaren Fahrt unter Cannabiseinfluss (§ 316 StGB).

- **Durchsuchungs-, Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmeprotokoll aushändigen lassen**  
Sollte tatsächlich bei Ihnen durchsucht oder sogar etwas beschlagnahmt worden sein, **widersprechen Sie auch der Sicherstellung und lassen sich ein Protokoll dazu mit dem Widerspruch aushändigen!** Wehren Sie sich vor Ort auf keinen Fall gegen Maßnahmen, aber widersprechen Sie!
- **Sie haben jederzeit das Recht, einen Anwalt zu kontaktieren!**  
Verteidigen Sie sich nicht selbst! Sie haben jederzeit das **Recht, einen Rechtsanwalt mit Ihrer Verteidigung zu beauftragen!** Am besten notieren Sie schon jetzt die Kontaktdaten eines auf Strafrecht und Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalts in Ihrem Geldbeutel. Dann haben Sie die Nummer ggf. auch während der Kontrolle griffbereit.

**Im Notfall gleich bei uns melden! Wir helfen Ihnen gerne und bundesweit! Melden Sie sich am besten zeitnah, wenn Beratungsbedarf besteht! Sie können Beratungstermine bei uns online rund um die Uhr buchen!**